

Herr Ehrenkreisbrandinspektor

Helmut Müller

Träger des Steckkreuzes des Feuerwehr-Ehrenzeichens

ist am 8. Juni 2017 im Alter von 77 Jahren verstorben.

Herr Helmut Müller war vom 1. Mai 1972 als Kreisbrandmeister und vom 1. Januar 1987 bis 30. April 2000 als Kreisbrandinspektor tätig. Während seiner langjährigen Tätigkeit in der Kreisbrandinspektion hat sich Herr Helmut Müller mit seinem umfangreichen Wissen und großem persönlichen Einsatz um die Entwicklung des Feuerwesens im Landkreis Lichtenfels maßgeblich verdient gemacht und war stets Vorbild für alle Feuerwehrdienstleistenden.

Am 09.11.1993 erhielt Herr Helmut Müller mit dem Steckkreuz des Feuerwehr-Ehrenzeichens die höchste Auszeichnung des Freistaates Bayern für besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Christian Meißner
Landrat des Landkreises Lichtenfels

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lichtenfels; Taxitarifordnung vom 29.06.2017	24
Wasserrecht; Benutzen von Grundwasser für Kühl- und Heizzwecke auf dem Flurstück 196 der Gemarkung Untertlangenstadt, Gemeinde Redwitz a.d. Rodach; Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	25
Wasserrecht; Laufverlängerung und Gewässeraufweitung des Zehntgrabens als Rückhaltemaßnahmen für die Niederschlagswasserleitung aus dem Baugebiet „Untere Flur“ in Redwitz; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	26
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kindergarten Schönbrunn“ für das Haushaltsjahr 2017	26
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2017	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2017	27
Satzung über eine Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bürger des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe (Entschädigungssatzung)	28

**Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedin-
gungen für den Verkehr mit Taxen
im Landkreis Lichtenfels**

- Taxitarifordnung -

vom 29.06.2017

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und erlässt das Landratsamt Lichtenfels folgende

Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Lichtenfels.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Lichtenfels, Coburg, Kronach, Kulmbach und Bamberg sowie der Stadt Coburg und Stadt Bamberg.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß Z 310 u. Z 311, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
Die Stadt Burgkunstadt und die Gemeinde Altenkunstadt sowie die Stadt Weismain bilden eine Betriebssitzgemeinde.
- (4) Das Pflichtfahrgebiet wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt. Tarifzone I beinhaltet die Kerngemeinde einer Betriebssitzgemeinde, ohne weitere Gemeindeteile und in den Grenzen, wie sie durch Z 311 StVO (Ortstafel) gebildet werden.
Befindet sich der Betriebssitz außerhalb der Kerngemeinde in einem weiteren Gemeindeteil, so gehört der Anfahrweg zur Kerngemeinde ebenfalls zur Tarifzone I.

**§ 2
Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) Grundpreis
(Bestandteil des Mindestfahrpreises) **3,30 €**
 - b) Mindestfahrpreis **3,50 €**
 - c) Wartezeitpreis (**Tarifstufe 1**) **27,00 €/Std.**
(pro 26,67 s / 0,20 €)
während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 13,5 km/h in Tarifstufe 2 bzw. 14,2 km/h ab 5,000 km
 - d) Kilometerpreis bis 4,999 km
(**Tarifstufe 2**) **2,00 €**
(pro 100,00 m / 0,20 €)
 - e) Kilometerpreis ab 5,000 km **1,90 €**
(pro 105,26 m / 0,20 €)
 - f) Zuschläge nach Abs. 3

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.
- (2) Fahrpreise
 - Anfahrt in Zone I **frei**
 - Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I **Tarifstufe 2**
 - Zielfahrt in Zone I und II **Tarifstufe 2**

Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I in Zone II **Tarifstufe 1**
in Zone I **Tarifstufe 2**

- (3) Zuschläge
 - a) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück **0,50 €**
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmenden Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen **frei**
 - b) Tiere
jedes frei transportierte Tier **0,50 €**
jeder Käfig oder Transportbehälter **0,50 €**
Blindenhunde und Blindenbegleithunde **frei**
 - c) Anforderung einer Kombi- oder Großraumlimousine mit mehr als 5 zugelassenen Sitzplätzen **5,00 €**
 - d) Die Zuschläge dürfen einen Betrag von **10,00 €** nicht überschreiten.
- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

**§ 4
Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Behörde unter den Voraussetzungen des § 51 PBefG zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

**§ 5
Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 Euro pro 1 Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen oder der Fahrdienst einzustellen.
- (5) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Taxitarifverordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.
- (4) Das Beförderungsentgelt ist sofort nach Beendigung der jeweiligen Beförderung zur Zahlung fällig.
- (5) Werden bei einer Fahrt mehrere Personen befördert, so haften sie für das insgesamt angefallene Beförderungsentgelt als Gesamtschuldner unabhängig davon, wann sie zu- bzw. ausgestiegen sind (Sammelfahrten).
- (6) Die Umschaltung bei Tarifstufe 2 ab 5,000 km (§ 2 Abs. 1 Buchst. d und e) hat vom Taxameter automatisch zu erfolgen.

§ 7

Beförderungsvertrag

- (1) Der Beförderungsvertrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch das Unternehmen zwischen dem oder den Besteller(n) und dem Unternehmen zustande.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (5) Sammelfahrten dürfen nur mit Zustimmung der Fahrgäste durchgeführt werden.
- (6) Das Gepäck oder das Auftragsgut, (bis 20 kg je Stück) ist das erste für 2,50 € und jedes Weitere für 1,50 € Aufwandsentgelt bis vor der Wohnungstür oder Bahnsteig zu bringen oder abzuholen.
- (7) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstüre/vom Ausgangsort abzuholen und/oder an die Wohnungstüre/an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
- (8) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,- € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 2, 7 und 8 der Beförderungspflicht, über die Hilfeleistung für hilfsbedürftige Personen sowie über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Lichtenfels vom 05. Dez. 2014 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels, Nr. 12 vom 15.12.2014) außer Kraft.

Lichtenfels, den 29.06.2017
Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

**Wasserrecht;
Benutzen von Grundwasser für Kühl- und Heizzwecke auf dem Flurstück 196 der Gemarkung Unterlangensstadt, Gemeinde Redwitz a.d. Rodach;**

Hier: Vorprüfung der Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die scerox erodiertechnik GmbH beantragte beim Landratsamt Lichtenfels im Zuge einer Betriebsverlagerung nach Redwitz a.d. Rodach mit Neubau einer Produktionshalle mit Verwaltung die wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen und Wiedereinleiten von oberflächennahem Grundwasser zu Kühl- und Heizzwecken auf dem Flurstück

196 der Gemarkung Unterlangenstadt, Gemeinde Redwitz a.d. Rodach.

Nach den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 UVP hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Daher wird festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 19.06.2017
Landratsamt

Anton F l e i s c h m a n n
Abteilungsleiter

**Wasserrecht;
Laufverlängerung und Gewässeraufweitung des Zehntgrabens als Rückhaltemaßnahmen für die Niederschlagswassereinleitung aus dem Baugebiet „Untere Flur“ in Redwitz;
Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;
Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 03.04.2017 hat die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach die wasserrechtliche Genehmigung zur Laufverlängerung und Gewässeraufweitung des Zehntgrabens als Rückhaltemaßnahmen für die Niederschlagswassereinleitung aus dem Baugebiet „Untere Flur“ in Redwitz beantragt.

Gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 3.18.1 und Anlage 2 zum UVP hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 03.07.2017
Landratsamt

Anton F l e i s c h m a n n
Abteilungsleiter

Die Versammlung des Zweckverbandes „Kindergarten Schönbrunn“ hat in ihrer Sitzung am 11.05.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 19.05.2017 Az. 32-941 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen

Bestandteile. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 VGemO, Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

**HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn"
(Landkreis Lichtenfels)
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 470.600 EUR

und im VERMÖGENSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 48.500 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage – Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben (Umlage-soll) im Verwaltungshaushalt wird auf 67.100 EUR und im Vermögenshaushalt auf 0 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

a) Kinderzahl der einzelnen Verbandsmitglieder per 1. Oktober 2016

ST Schönbrunn	13 Kinder
ST Grundfeld	7 Kinder
ST Wolfsdorf	8 Kinder = 28 Stadt Bad Staffelstein
ST Reundorf	17 Kinder
ST Lichtenfels	2 Kinder = 19 Stadt Lichtenfels

Weiterhin besuchen den Kindergarten aus

ST Bad Staffelstein	4 Kinder
ST Nedensdorf	1 Kind
ST Püchitz	2 Kinder
ST Stadel	2 Kinder
ST Uetzing	1 Kind
ST Unterzettlitz	1 Kind
ST Vierzehnheiligen	3 Kinder = 14 Stadt Bad Staffelstein

Insgesamt 61 Kinder
=====

b) Berechnung:

1) Verwaltungsumlage
67.100 EUR : 61 Kinder = 1.100 EUR/Kind

1.100 EUR x 42 Kinder = 46.200 EUR Stadt Bad Staffelstein

1.100 EUR x 19 Kinder = 20.900 EUR Stadt Lichtenfels

2) Investitionsumlage

0 EUR : 61 Kinder = 0 EUR/Kind

0 EUR x 42 Kinder = 0 EUR Stadt Bad Staffelstein

0 EUR x 19 Kinder = 0 EUR Stadt Lichtenfels

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bad Staffelstein, 13.06.2017

ZWECKVERBAND

KINDERGARTEN SCHÖNBRUNN

K o h m a n n

Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, Marktplatz 1, 96231 Bad Staffelstein, Zimmer Nr. 15, II. Stock während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der -plan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2017

Die Versammlung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim hat in ihrer Sitzung am 02. Mai 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes „Konventbau Klosterlangheim“ (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 93.200,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 7.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Eine Verwaltungsumlage wird nicht festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Lichtenfels, 3. Juli 2017

Zweckverband Konventbau

Klosterlangheim

Andreas Hügerich

Verbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan

2017 eine Woche lang im Rathaus II der Stadt Lichtenfels, Marktplatz 5, Zimmer Nr. 38, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen u. Ausgaben mit

82.710,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen u. Ausgaben mit

157.000,00 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000,- EURO

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Mannsgereuth, den 03.04.2017
Zweckverband

Werner Knoth
1. Vorsitzender

Satzung

über eine Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bürger des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe (Entschädigungssatzung)

11.05.2017

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 8 der Verbandssatzung die folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 € festgesetzt. Die Sitzungsgeldpauschale nach Satz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse auch Ver-

bandsräten gewährt, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 4

Reisekosten des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit keine Reisekostenpauschale.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen und Reisekosten werden zum Beginn eines jeden Monats im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Gärtenroth, den 11.05.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gärtenrother Gruppe

Frieß
Vorsitzende

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat